VERFAHRENSABLAUF

Präambel und Ausfertigung des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI.1 S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes § 58 NKomVG i.d.F. vom 23.10.2010 (Nds. GVBI. S.576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 "Windenergieanlagen Niedernstöcken" durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 8. Februar 2012



gez. i.V. Kerger Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 22.02.2010 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 27.02.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den 8. Februar 2012



gez. i.V. Kerger Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:

Katasterverwaltung,

Liegenschaftskarte 1:1.000 (ALK)

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 in seiner

Die Begründung und die zusammenfassende

Erklärung haben an dieser Beschlussfassung

Neustadt a. Rbge., den 8. Februar 2012

Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4

Abs.1 u. 2 und § 3 Abs.1 BauGB die

Sitzung am 02.02.2012 festgestellt.

am 18.07.1994 Az.: B 2 - A 31/94

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom **08.08.** bis 09.09.2011 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 8. Februar 2012



Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 ist mit Verfügung (Az. 61.03-21101-26/12-3/12) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 8. Mai 2012



Genehmigungsbehörde Region Hannover im Auftrag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge, ist den in der Genehmigungsverfügung vom

gez. i.V. Kerger

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am _____ beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom . . bis . . öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ___. ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

gez. Fellmer

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Neustadt a. Rbge., den 4. Juni 2012

am 24.05.2012 wirksam geworden.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplan-

änderung Nr. 26 wurde gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 24.05.2012 im Gemeinsamen

Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19 ortsüblich

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit



bekanntgemacht.

gez. Dr. Weusthoff Der Bürgermeister Im Auftrag

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch

Stadtplanung (610) der Entwurf: Stadt Neustadt a. Rbge.

Planverfasser: Herr Nülle

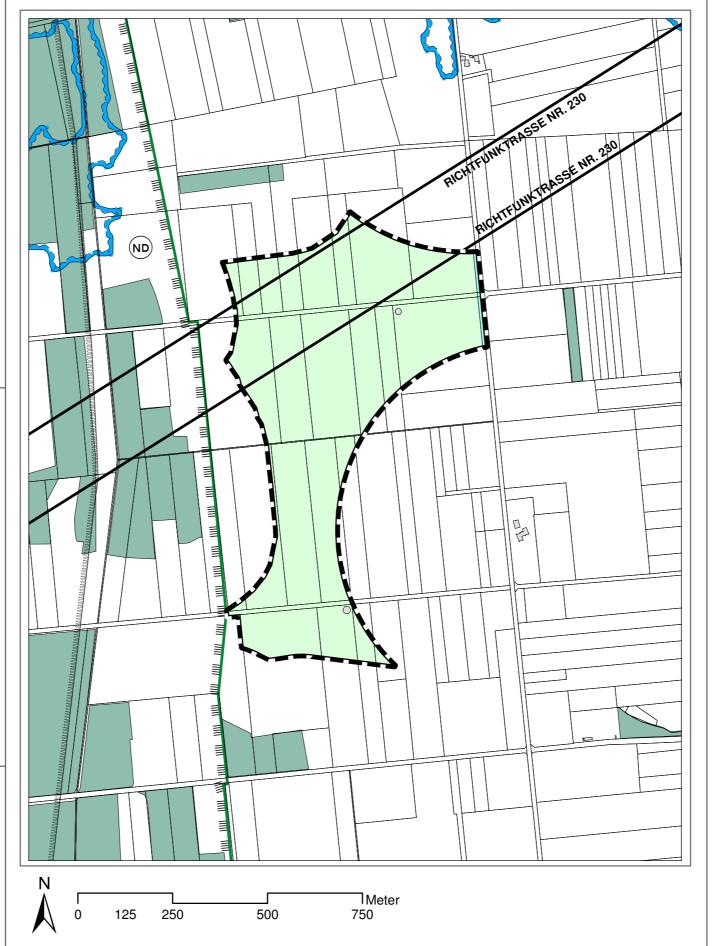
Neustadt a. Rbge., den 8. Februar 2012

Computerkartographie: 08.01.2010 S.Koch

in der zurzeit geltenden Fassung.

Geändert: 22.02.11 Koch

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



PLANÄNDERUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI.1 S.466)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze der Flächennutzungsplanänderung

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Wasserflächen

Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen

Windenergieanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB) Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs.1 BauNVO max. 186 m über dem natürlichen Gelände (gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers).

Überschwemmungsgebiet

Richtfunktrassen

Landschaftsschutzgebiet Naturdenkmal

Grundwasservorranggebiet

NACHRICHTLICHER HINWEIS

Im Geltungsbereich ist mit Bodendenkmalen im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG, hier insbesondere mit Siedlungsresten der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter, zu rechnen. Baumaßnahmen sind fachlich von Seiten der Archäologie zu begleiten.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE.

ÄNDERUNG NR. 26 / STADTTEIL NIEDERNSTÖCKEN "Windenergieanlagen Niedernstöcken"

